

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

782. Anon. 1913. “Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien.”
[The protection of game wild animals in the German colonies].
***Deutsches Kolonialblatt* 24, n° 20, pp. 915–916.**

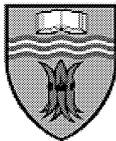
Summary paper on the topic, derived from n° 783.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Die Bergwerksindustrie beschäftigte im Jahre 1912 (1911): 36 951 (38 561) Weiße, 4944 (4897) Niaten, 291 724 (274 482) Eingeborene, zusammen 333 619 (317 940).

Dabon kommen auf die Goldbergwerke 232 176 oder 69,6 v. H., Diamantbergwerke 61 243 oder 18,3 v. H., Kohlenbergwerke 24 600 oder 7,4 v. H.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Johannesburg.)

Angola.

Zollbehandlung von Mais bei der Ausfuhr.

Die Portugiesische Regierung hat unter Bezugnahme auf die Verordnung des Generalgouverneurs der Provinz Angola vom 12. März 1913, wonach der Mais von jedweder Ausfuhrabgabe befreit sein soll, verordnet, daß nur während des Zeitraums eines Jahres, vom Tage der genannten Verfügung ab, der in der Provinz gewonnene Mais vom Ausfuhrzolle befreit ist, nach Ablauf dieses Zeitraums aber der bei der Ausfuhr zu zahlende Zoll 1 oder 2 v. T. des Wertes betragen soll, je nachdem die Ausfuhr auf einem nationalen oder einem fremden Schiffe erfolgt.

(Diario do Governo.)

Regelung der Einfuhr des vergällten und des zu pharmazeutischen Zwecken bestimmten Weingeistes.

Gemäß Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. Juni 1913 sind die Bestimmungen der Verordnung vom 26. März 1913*) über die Regelung der Einfuhr von vergälltem und gewöhnlichem Weingeist aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden. Danach ist die Einfuhr von gewöhnlichem oder vergälltem Weingeist nur auf Grund besonderer, von dem Generalgouverneur oder den Bezirksgouverneuren erteilter Erlaubnis gestattet.

Die Einfuhr von gewöhnlichem Weingeist ist nur zur Herstellung pharmazeutischer Präparate gestattet. Die Einfuhrerlaubnis für Weingeist zu pharmazeutischen Präparaten wird nur denen gewährt, die nachweislich einen pharmazeutischen Betrieb besitzen.

Die Erlaubnisscheine gelten für die Person, sind nicht übertragbar und bestimmen ausdrücklich, daß der Weingeist von dem Einbringer ausschließlich zu dem in dem Gesuch angegebenen Zwecke Verwendung finden darf.

Die Erlaubnisscheine sind nur bis zum Schlusse des Jahres gültig, in dem sie ausgefertigt sind.

Nach der Vorschrift für die Vergällung, welcher der zur Einfuhr bestimmte vergällte Weingeist unterliegt, sind zu verwenden für 100 Liter Weingeist von mehr als 83 Zentesimalgrad, bei einer Temperatur von genau 15 Zentigrad:

gewöhnliches Methylen (Metilene regulamentar)	2 Liter
Schwerbenzin (benzina pesada da hulha)	1 "
Berggrün (verde malaquite)	2 Dezigramm,

mit einer Fehlergrenze von 10 v. H. mehr oder weniger von jedem der Vergällungsmittel.

Wenn der eingeführte vergällte Weingeist zum Auflösen (deluicão), zur Fertigstellung (acabamento) oder Herstellung von Lacken bestimmt ist, so kann die Vergällung nach folgender Vorschrift erfolgen:

gewöhnliches Methylen	2 Liter
Harz oder Gummiharz (resina ou gomasina)	mindestens 4 v. H.

In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Regierung nach anderen Vorschriften vergällter Weingeist mittels besonderer Abfertigung eingeführt werden.

Es ist ausdrücklich verboten, dem vergällten Weingeist irgendwelche Stoffe beizumischen, die geeignet sind, den schlechten Geschmack, den Geruch oder die Farbe zu mildern, die ihm eigen sind.

(Boletim Oficial da Provincia de Angola.)

Vermischtes.

*Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien.

Eine Denkschrift über „Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien“ wird in Kürze als Nr. 5 der „Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts“ (Verlag von Gustav Fischer in Jena) erscheinen. Die Bearbeitung dieser Denkschrift, der eine in den Jahren 1911 und 1912 veranstaltete Umfrage bei sämtlichen örtlichen Verwaltungsbehörden der Schutzgebiete vorausgegangen ist, hat auf Grund des eingegangenen amtlichen Materials der Oberförster beim Kaiserlichen Gouvernement von Togo Dr. Meßger besorgt. Erfreulicherweise hat sich in neuerer Zeit auch das Interesse weiterer privater Kreise in den Kolonien und in der Heimat der Tierwelt unserer überseeischen Besitzungen zugewendet; es ist daher anzunehmen, daß das Erscheinen einer auf amt-

lichem Material beruhenden Denkschrift über den erwähnten Gegenstand in den beteiligten Kreisen mit besonderer Genugtuung begrüßt werden wird. Die Denkschrift gliedert den Stoff nach den einzelnen Schutzgebieten und behandelt — für jedes Schutzgebiet getrennt — zunächst den Wildbestand und die Ausübung der Jagd, wobei u. a. eine Liste aller zur Zeit bekannten jagdbaren Tiere und eine Beschreibung der jagdlichen Verhältnisse in den einzelnen Verwaltungsbezirken des Schutzgebietes gebracht wird.

Einen besonders breiten Raum der Arbeit nimmt die dann folgende Erörterung der Frage des Wildschutzes ein; aus der Denkschrift ergibt sich, daß die Verwaltung sich den Wildschutz, abgesehen von ethischen und wissenschaftlichen Gründen, namentlich deshalb in besonderem Maße angelegen sein läßt, weil, wie des näheren ausgeführt und statistisch belegt wird, in dem Wildbestande

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 601.